

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 8 (1900)

Heft: 7

Artikel: Die Militärversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Militärversicherung.

Die dem Versicherungswerk als dritte Abteilung angegliederte Militärversicherung trägt den Namen einer „Versicherung“ eigentlich mit Unrecht, denn sie ist im Grunde genommen eine „Versorgung“, weil der Bund die sämtlichen Lasten trägt und die in die Militärversicherung eingeschlossenen Personen keinerlei Prämien, Auflagen und dergl. zu tragen haben. Die Wehrpflichtigen und ihre Angehörigen, die übrigen, der Versicherung unterstellten Personen und die Gesamtbevölkerung haben ein höchst aktuelles Interesse daran, daß das Versicherungswerk angenommen wird, weil dadurch die ökonomische Existenz unserer durch den Militärdienst an Gesundheit und Leben geschädigten wehrpflichtigen Mannschaft und ihrer Familien in Friedens- und in Kriegszeiten viel besser, ausgiebiger und nachhaltiger gesichert wird, als das bisher der Fall war.

Die Fürsorge des Bundes für die durch Militärdienst entstandenen Gesundheitschädigungen der Wehrpflichtigen, gleichgültig, ob es sich um vorübergehende oder bleibende Schädigungen oder gar um den Tod handelt, geschieht zur Zeit auf Grund des Bundesgesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874, welches sich seinerseits auf Art. 18, 2. Alinea der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 stützt. Es ist jedoch von vorneherein zu bemerken, daß der erwähnte Verfassungsartikel nur eine Bundesfürsorge für Tod und dauernde Gesundheitschädigung vorsieht, während das Bundesgesetz vom 13. November 1874 auch für vorübergehende Gesundheitschädigungen Bundeshilfe statuiert. Dieses sogenannte „Pensionsgesetz“, wie wir es der Kürze halber bezeichnen wollen, darf als eine vorzügliche, von humanem Geiste durchwehte, gesetzgeberische Arbeit bezeichnet werden. Was ihm, nach 26jährigem Bestande, mit Recht vorgeworfen werden kann, sind zunächst die niedrigen Entschädigungsansätze, welche im Jahre 1874 den Verhältnissen entsprochen haben mögen, den heutigen Ansprüchen jedoch nicht mehr genügen. Die neue Militärversicherung sieht daher bedeutende Erhöhungen der Entschädigungen für vorübergehende Gesundheitschädigungen, Invalidität und Tod voraus, indem gleichzeitig der Höhe des bisherigen Erwerbs der Geschädigten mehr Rechnung getragen wird, als dies nach dem Wortlaut des Pensionsgesetzes zulässig ist. Die Militärversicherung stellt fünf Erwerbsklassen auf (unterste Klasse bis auf 3 Fr. 50, Maximum 7 Fr. 50); der Tagesverdienst mit 300 multipliziert, ergibt den Jahresverdienst. Aus der nachstehenden, der Botschaft zur Militärversicherung entnommenen Tabelle sind die Differenzen der Entschädigungsansätze nach Pensionsgesetz und nach der neuen Militärversicherung, Entschädigung für Todesfall vorausgesetzt, leicht ersichtlich.

Eine Hinterlassenen-Pension beträgt:

Rubriken	Nach Pensionsgesetz vom 13. Nov. 1874 Betrag bis auf	Nach Bundesgesetz vom 5. Oktober 1899 betr. Kranken- und Unfallversicherung					
		Prozent vom Jahresverdienst	I. Kl. à 3 Fr. 50 300tägiger Jahres- erdiensjt = 1050 Fr.	II. Kl. à 4 Fr. 300tägiger Jahres- verdiensjt = 1200 Fr.	III. Kl. à 5 Fr. 300tägiger Jahres- verdiensjt = 1500 Fr.	IV. Kl. à 6 Fr. 300tägiger Jahres- verdiensjt = 1800 Fr.	V. Kl. à 7 Fr. 50 300tägiger Jahres- verdiensjt = 2250 Fr.
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für Wittwen ohne Kinder. . . .	350	40	420. —	480	600	720	900. —
Für Wittwen mit Kindern. . . .	650	65	682. 50	780	975	1170	1462. 50
Für 1—2 Waisenkinder, für jedes .	250	25	262. 50	300	375	450	562. 50
Für mehr als 2 Waisenkinder . .	650	65	682. 50	780	975	1170	1462. 50
Für den Vater oder die Mutter . .	200	20	210. —	240	300	360	450. —
Für beide	350	35	367. 50	420	525	630	787. 50
Für elternlose Geschwister, einzeln .	100	15	157. 50	180	225	270	337. 50
zusammen	250	25	262. 50	300	375	450	562. 50
Für d. Großvater od. d. Großmutter	150	15	157. 50	180	225	270	337. 50
Für beide Großeltern zusammen . .	250	25	262. 50	300	375	450	562. 50

Im Falle dauernder Invalidität hat der Geschädigte Anspruch, nach Maßgabe seiner Einbuße an Erwerbsfähigkeit, bis auf 70 Prozent seines Monatsverdienstes (Erwerbs-

klassen wie oben erwähnt) und bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit kostenfreie Verpflegung und Behandlung nebst Gradsold, so lange der betreffende Dienstansatz dauert, nach Ablauf dieses Dienstes, während 30 Tagen, über die freie Verpflegung und Behandlung hinaus, ein tägliches Krankengeld von 3 Fr. für Unteroffiziere und Soldaten und von 5 Fr. für Offiziere, endlich nach Ablauf der 30 Tage ein wöchentlich auszurichtendes Krankengeld bis auf 70 Prozent, in besonders schweren Fällen bis auf 100 Prozent des Tagesverdienstes.

Ein zweiter bedeutender Vorteil der Militärversicherung besteht darin, daß in dieselbe bedeutend mehr Personenkategorien eingeschlossen sind, als dies nach dem Pensionsgesetze zulässig ist, welches seine Leistungen ausschließlich auf Wehrpflichtige beschränkte, während die Militärversicherung unter anderen auch den freiwilligen Schießvereinen und dem militärischen Vorunterricht zu gute kommt.

Im Falle der Gesetzesannahme tritt das Pensionsgesetz außer Kraft und ebenso die Beschlüsse betreffend die gegenwärtig noch bestehende Militär-Unfallversicherung. Die Aufhebung dieser letzteren ist als ein großes Glück zu betrachten, da diese Militär-Unfallversicherung ungleiches Recht für dienstlich geschädigte Wehrmänner geschaffen hat, wie aus nachfolgenden zwei angenommenen Beispielen hervorgeht:

1. Zwei Kameraden aus einer Rekrutenschule liegen im Spital; Rekrut A leidet an einer im Dienste erworbenen Lungenentzündung; Rekrut B hat sich beim Hindernisturnen den Unterschenkel gebrochen. Für beide zahlt der Bund natürlich die Spitalkosten. Beim Austritt aus dem Spital bezieht Rekrut A, welcher nur an einer Lungenentzündung litt, per Spitaltag 50 Cts. Rekrutensold, Rekrut B dagegen, weil er unter viel interessanteren Umständen dienstlich verunglückte, zum Rekrutensold von 50 Cts. noch eine tägliche Unfallentschädigung von 3 Franken.

2. Während eines Batterie-Wiederholungskurses sterben zwei Soldaten, nach Annahme beide Familienväter, die Hinterlassenen beider ohne Subsistenzmittel. Für die Witwen und die Kinder beträgt das Pensionsmaximum je 650 Fr. jährlich und gelangt zur Ausrichtung. Der eine der beiden Soldaten starb an einem dienstlich erworbenen Unterleibstypus, der andere an Schädelbruch. Die Hinterbliebenen des erstgenannten Soldaten müssen sich mit der kargen Pension begnügen, diejenigen des Verunglückten erhalten unbeschadet der Pension aus der Militär-Unfallversicherung eine Alterszulage von 3000 Franken.

Solche Ungerechtigkeiten, wonach die Entschädigungen nicht nach Maßgabe der Familien- und Erwerbsverhältnisse berechnet werden, sondern nach der mehr oder minder interessanten Schädigungsart, kommen tatsächlich vor, und ihnen wird die neue Militärversicherung, welche dienstlich Erkrankte und dienstlich Verunglückte gleichmäßig bedeckt, den Riegel stoßen.

Die Finanzierung der neuen Versicherung geschieht nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren. Außer den Jahreskosten, welche jeweilen durch das Budget festgesetzt werden, ist alljährlich ein Zuschuß von einer halben Million Franken in den Invalidenfonds auszurichten; zuzüglich der Zinsen und des schon jetzt vorhandenen Invalidenfonds soll letzterer auf eine Höhe gebracht werden, welche auch den voraussichtlichen Kriegsanforderungen entsprechen wird, während die jetzigen Fonds hiefür bei weitem nicht hinreichen würden.

Das Rote Kreuz in Südafrika.

„Wie geht es den Schweizerärzten bei den Buren? Was schreiben die Herren, welche nach dem Kriegsschauplatz abgegangen sind? Wo sind sie etabliert? Haben sie viel Arbeit?“ So und ähnlich lauteten seit zwei Wochen zahllose Fragen, die an den Schreiber dieses gerichtet wurden. Aus allen sprach das Interesse an der Unternehmung des Roten Kreuzes und zeigte sich die Spannung, mit der im Schweizervolk die Nachrichten unserer Delegierten auf dem Kriegsschauplatz erwartet werden. Leider konnten und können diese Fragen entweder gar nicht oder nur ganz uneinläßlich beantwortet werden, denn detaillierte Berichte der Herren Ärzte sind noch nicht eingetroffen und können von Transvaal aus überhaupt allerfrühestens vom 15.—20. April eintreffen. Man rechnet bei uns viel zu wenig mit den enormen Distanzen zwischen Europa und dem Kriegsschauplatz und denkt nicht an die Schwierigkeiten, welche in Kriegszeiten oft einem regelmäßigen Postverkehr sich in den Weg